



Satzung der FWG - Freie Wählergruppe Otterbach/Sambach e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Freie Wählergruppe Otterbach/Sambach e.V. Der Sitz des Vereins ist Otterbach. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht – Registergericht – eingetragen werden.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Die *Freie Wählergruppe* Otterbach/Sambach ist ein mitgliedschaftlich organisierter Zusammenschluss von parteiunabhängigen Bürgerinnen und Bürgern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die *FWG* verfolgt das Ziel, dass sich in Otterbach und Sambach wohnende wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger aller Bevölkerungsschichten kommunalpolitisch betätigen und möglichst viele Mandate für die *FWG* erringen.
3. Zur Verwirklichung der kommunalpolitischen Ziele der *FWG* haben die Mitglieder aus ihrer Mitte Wahlvorschläge für die verschiedenen Gremien aufzustellen (Ortsgemeinderat, Ortsbeirat, Verbandsgemeinderat, Kreistag, Bezirkstag, Landtag usw.)
4. Die *FWG* Otterbach/Sambach ist Mitglied der *FWG*-Verbandsgemeinde Otterbach e.V., des *FWG*-Kreisverbandes Kaiserslautern e.V. sowie des *FWG*-Landesverbandes Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e.V. Die *FWG* Otterbach/Sambach wird jeweils durch Delegierte vertreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können alle Einwohner der Ortsteile Otterbach und Sambach beitreten, die das aktive Wahlrecht zum Ortsgemeinderat und Ortsbeirat haben und nicht Mitglied einer konkurrierenden Partei oder Wählergruppe sind.
2. Dem Verein können ferner auch Personen beitreten, die ihren Wohnsitz außerhalb der Ortsgemeinde Otterbach haben. Sie können alle Rechte gemäß § 4 Abs. 1 erwerben mit Ausnahme der Kandidatur auf Wahlvorschlag des Vereins.
3. Die Mitgliedschaft ist zu beantragen. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung bzw. einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Die Entscheidung über die Aufnahme bzw. Ablehnung der Mitgliedschaft trifft der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen, Ämter des Vereins anzunehmen und auszuüben, sowie auf Wahlvorschläge des Vereins zu kandidieren.

2. Sofern ein Amt im Verein ausgeübt wird, ist dieses gewissenhaft zu erfüllen. Über die diesbezügliche Tätigkeit ist mindestens einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Vereinsfinanzen

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag festgesetzt, der jeweils Ende Januar vom Verein eingezogen wird.
2. Falls das Beitragsaufkommen und eingegangene Geldspenden zur Bestreitung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins nicht ausreichen, beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder einen für alle Mitglieder gleichen einmaligen Umlagebetrag, der vom Verein zeitnah eingezogen wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellv. Vorsitzenden zu erklären.
3. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes. Gegen diesen Bescheid ist Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
4. Der Ausschluss ist insbesondere dann zu verfügen, wenn ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält oder die Mitgliedschaft bei einer konkurrierenden politischen Partei oder Wählergruppe erwirbt.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Im Bedarfsfall können Ausschüsse gebildet werden, deren Zusammensetzung und Zuständigkeit die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der *FWG Otterbach/Sambach*. Sie ist mindestens einmal je Kalenderjahr einzuberufen und zwar bis spätestens 30. April.
2. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied zu erfolgen, wobei zwischen Einladung und Versammlung eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen muß.
3. Eine Mitgliederversammlung ist dann unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Bildung von Ausschüssen unter gleichzeitiger Festlegung deren Mitgliederzahl und Aufgabengebiet sowie die Wahl der Ausschussmitglieder.
3. Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und Ausschussvorsitzenden, sowie die Erteilung der Entlastung.
4. Die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl nach den entsprechenden Vorschriften von KWG und KWO.
5. Die Bestimmung der beiden Mitglieder, die gegenüber dem Gemeindevorstand die eidesstattliche Versicherung abgeben, dass die Wahl der Kandidaten und deren Reihenfolge in schriftlicher und geheimer Wahl erfolgt ist.
6. Die Wahl des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters für den Wahlvorschlag zum Ortsgemeinderat.
7. Die Wahl der Delegierten zu den Mitgliederversammlungen der *FWG* auf Verbandsgemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellv. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in), dem/der Schatzmeister(in) und bis zu sechs Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 11 Aufgaben bzw. Vertretung des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die Vertretung des Vereins nach außen, die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen bzw. der Ausschüsse, sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen bzw. der Ausschüsse.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
3. Beide Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.

§ 12 Vorsitz bei Mitglieder- und Wahlversammlungen

1. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen, Ausschusssitzungen und anderen Zusammenkünften führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die Vorstandsmitglieder in der in § 10, Abs. 1, festgelegten Reihenfolge.
2. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlungen bzw. die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
3. Zu Mitgliederversammlungen, Ausschusssitzungen und anderen Verhandlungen oder Gesprächen

haben nur Vereinsmitglieder Zutritt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der einfachen Mehrheit der Versammlung. Im Falle der Zustimmung haben der bzw. die Zugelassenen zwar Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

4. Für die Abwicklung von Wahlen aller Art wird unter der Leitung des Vorsitzenden ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Vereinsmitgliedern, gewählt. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Wahlausschussvorsitzenden und leitet die Wahlen. Nach deren Abschluss geht die Verhandlungsleitung wieder an den Vorsitzenden über.

§ 13 Beschlussfähigkeit

1. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 7 Vereinsmitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.
4. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist unverzüglich erneut einzuladen (gem. § 8, Abs. 2). In der Einladung ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Beschlussfähigkeit dann erreicht ist, wenn außer mindestens zwei Vorstandsmitgliedern noch drei weitere Vereinsmitglieder anwesend sind.
5. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit.
7. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14 Wahlen

1. Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des § 13 analog.
2. Für Wahlen zur Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl sind darüber hinaus die Vorschriften des KWG und der KWO verbindlich (schriftliche und geheime Wahl).
3. Gewählt werden sollen nur anwesende Vereinsmitglieder. Nicht Anwesende können als Kandidaten nur benannt werden, wenn der Wahlversammlung verbindlich erklärt wird, dass das Amt oder Mandat im Falle der Wahl auch tatsächlich angenommen wird.
4. Wahlen zum Vereinsvorstand sowie zu anderen Vereinsfunktionen können per Handzeichen erfolgen, wenn sich aus der Versammlung gegen dieses Verfahren kein Widerspruch erhebt.

§ 15 Niederschriften

1. Über alle Mitgliederversammlungen, Ausschusssitzungen, andere Verhandlungen oder Informationsveranstaltungen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der mindestens Zeit und Ort der Verhandlung, das namentliche Verzeichnis der Anwesenden, die Tagesordnung, sowie das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen und die wichtigsten Abläufe der Verhandlung zu ersehen sind.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und den

Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Das Original ist zu den Vereinsakten zu nehmen.

3. Für die Erstellung der Vorschlagslisten zur Kommunalwahl sind darüber hinaus die einschlägigen Vorschriften des KWG und der KWO zu beachten.

§ 16 Änderung der Satzung

1. Anträge bzw. Vorschläge zur Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder jederzeit schriftlich beantragt werden. Sie müssen begründet werden und einen Lösungsvorschlag enthalten.
2. Die Änderung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Auflösung des Vereins können jederzeit vom Vorstand oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt werden.
2. Die Vereinsauflösung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
3. Eventuell vorhandenes Vereinsvermögen fällt an die Ortsgemeinde Otterbach.

§ 18 Änderung der Satzung und Inkrafttreten

1. Die Mitgliederversammlung vom 22.04.2010 hat die Änderung der Satzung derart beschlossen, dass an Stelle der bisherigen Satzung vom 31.10.2003 die neugefasste Satzung (datiert vom 22.04.2010) getreten ist.
2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB vom Vorsitzenden Markus Hofmann, wohnhaft in 67731 Otterbach, Schwalbenstr 18, und dem stellvertretenden Vorsitzenden Rolf Pfeiffer, wohnhaft in 67731 Otterbach, Konrad-Adenauer-Str. 15, vertreten.
3. Die Neufassung der Satzung tritt sofort in Kraft.

Otterbach, 22.04.2010

Markus Hofmann
Vorsitzender:

Rolf Pfeiffer
Stellv. Vorsitzender

